

# Am tliche Anzeigen



del

Ercheinungstage:  
Dienstag, Donnerstag, Samstag.

Wiesbadener Tagblatts.

Verlags-Verantwortlicher: Nr. 2266

No. 121.

Dienstag, den 8. Oktober.

1901.

## Polizei-Verordnung.

Betreffend die Abänderung der Polizei-Verordnung über den Verkehr mit Milch vom 28. November 1889.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1887 über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landes-teilen, sowie der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landes-Verwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Gemeinderats für den Polizeibezirk Wiesbaden nachstehende Polizei-Verordnung erlassen:

Die §§ 2, Absatz 1, 7 und 9 Absatz 1 der Polizei-Verordnung über den Verkehr mit Milch vom 28. November 1889 erhalten vom 1. Juni 1890 ab die aus dem nachstehenden Neuabdruck dieser Verordnung ersichtliche abgeänderte Fassung:

§ 1.  
Milchverkäufer dürfen die Milch nur in solchen Gefäßen aufbewahren, in welchen dieselbe keine fremdartigen Stoffe aufnehmen kann. Gefäße aus Kupfer, Messing oder Zinn, Thongefäße mit Verleimung, gelbe oder gelbliche Gefäße mit drehbarer Kante sind zu dem gedachten Zwecke nicht gestattet.

§ 2.  
Als Transportgefäße für die Milch dürfen nur gut gearbeitete Holzner, ferner Weichblech- oder Glasgefäße, als Milchgefäße nur Weichblech- oder Kupfergefäße, mit Ausnahme der Glasgefäße, müssen so weit Öffnungen haben, daß sie bequem mit der Hand gereinigt werden können.

Die an den Transportgefäßen etwa vorhandenen Zapfenlöcher dürfen nur aus Holz, Kupfer oder Messing bestehen. Bei Zapfenlöchern aus Kupfer oder Messing muß durch eine gut bedeckte Rinnrinne die Bildung von Grünspan vollständig unmöglich gemacht sein.

§ 3.  
In dem Transport der Milch nach und in der Stadt, soweit derselbe nicht mittels der Eisenbahn erfolgt, dürfen nur mit einem stets sauber in haltbarem Zustand oder Desinfektionsmittel verseehten Fuhrwerke benutzt werden. Die Milchgefäße müssen auf dem Fuhrwerke in einem von allen Seiten abgeschlossenen, mit Zinn ausgelegtem Raum untergebracht sein, in welchem sie vor dem Einfluß der Witterung und vor Berührung mit anderen Gegenständen geschützt sind.

In dem für die Milchgefäße bestimmten Raume darf außer den zur Benutzung bei dem Verkauf der Milch bestimmten Mäßen nichts Anderes untergebracht sein.

§ 4.  
Sogenannte Gelpöl, Käseabfälle und andere ähnliche oder leicht faulende Gegenstände dürfen auf Milchfuhrwerken nur vollkommen abgedeckt, und auch überhaupt nur dann mitgeführt werden, wenn sie sich in Gefäßen mit dicht schließenden Deckeln befinden.

Diese Gefäße sind nach jedermaliger Fällung wieder dicht zu schließen und von etwa außen ihnen anhaftendem Schmutz oder Theilen des Inhalts sofort zu reinigen.

§ 5.  
Die Milchgefäße des Wagens müssen ebenso wie die zum Einleiten der Milchflaschen dienenden Trichter und Flaschenböden täglich einer gründlichen Reinigung unterzogen werden.

§ 6.  
Milchgefäße dürfen auf Straßen oder in Haus-türen, Höfen und Thorsperrungen nicht ohne Aufsicht aufgestellt werden.

§ 7.  
Aus Saubehaltungen, in welchen sich an Cholera, Pocken, Typhus, Fleckfieber, Scharlach oder Diphtheritis Erkrankte befinden, darf Milch so lange nicht in den Handel gebracht werden, bis eine Bescheinigung des zuständigen Kreisphysikus darüber beigebracht ist, daß die Krankheit erloschen oder die erkrankte Person aus der Saubehaltung entfernt ist, und daß eine vollständige Desinfection der Wohnräume, sowie der in der Milch-wirtschaft zur Benutzung kommenden Gegenstände stattgefunden hat.

Die Polizei-Direction kann den Verkauf von Milch aus solchen Grundstücken ver-bieten, auf welchen gesundheitsschädliche Zustände herrschen, welche nach dem Gutachten des zuständigen Kreisphysikus an-sprechende Krankheiten hervorzurufen ge-eignet sind.

Das Einbringen von Milch nach Wiesbaden aus Ortschaften, in welchen eine der im Absatz 1 erwähnten Krankheiten epidemisch antritt, ist so lange verboten, bis der zuständige Kreis-physikus bescheinigt hat, daß die Epidemie erloschen ist.

§ 8.  
Verkaufsläden und andere Räume, welche zur Aufbewahrung der Milch bestimmt sind, müssen stets sorgfältig rein gehalten und gelüftet werden. Sie dürfen in keinem Fall als Schlaf- oder Krankenzimmer benutzt werden.

Die Milchgefäße dürfen nicht offen aufgestellt werden, und es darf zum Reinigen derselben nur ganz reines und abgekochtes Wasser zur Ver-wendung kommen.

§ 9.  
Die Verkäufer von Milch sind ver-pflichtet, die von ihnen seit gehaltenen Milchsorten entweder als „volle Milch“, oder als „Magermilch“, oder als „saure (dicke) Milch“, oder als „Buttermilch“

oder als „Magermilch“ ausdrücklich zu bezeichnen und die für jede Sorte bestimmten Milch-gefäße durch eine entsprechende deutliche und nicht abnehmbare Aufschrift zu kenn-zeichnen.

Die zum Verkaufe gebrachte „volle Milch“ muß einen Fettgehalt von mindestens 3 pCt. haben. Milch von einem geringeren Fettgehalte darf ebenso wie die abgerahmte Milch nur unter der Bezeichnung „Magermilch“ feilgehalten oder verkauft werden.

Werden geschlossene Milchwagen in Gebrauch genommen, so ist die betr. Aufschrift auf diesen an den betr. Krähnen anzubringen.

§ 10.  
Wittere, schleimige, blaue oder rothe Milch, sowie die Milch von Kühen, die an Maul- und Klauenleuchte, Verkücht, Pocken, Gelbsucht, Rauhbrand, an Krankheiten des Uterus, fauliger Gebärmutterentzündung, Pyämie, Septikämie, Vergiftungen, Milzbrand oder Tollwuth leiden, darf weder feilgehalten noch verkauft werden. Ebenso ist das Feilhalten oder Verkaufen von Milch, welche kurz vor oder innerhalb 10 Tagen nach dem Kalben gewonnen wird, verboten.

§ 11.  
Aufsätze von Stoffen, welche die Haltbarkeit der Milch befördern sollen, wie Natron, Borax, Salicylsäure sind verboten.

§ 12.  
Sofort nicht nach anderen Gesetzen und Verordnungen, insbesondere nach dem Nahrungsmittel-gesetz vom 14. Mai 1879, eine höhere Strafe ver-urteilt ist, werden Uebertretungen dieser Verordnungen mit Geldstrafe von 3 bis 30 Mk. oder mit verhältnismäßiger Haft geahndet.  
Wiesbaden, den 8. Mai 1900.  
Der Polizei-Präsident. v. Rheinbaben.

Wird veröffentlicht:  
Wiesbaden, den 15. März 1901.  
Der Polizei-Präsident. v. Ratibor.

Bekanntmachung.  
Auszug aus der Straßenspolizei-Verordnung für die Stadt Wiesbaden vom 18. September 1900.

§ 2. Ziffer 2.  
Das Anbieten oder Anpreisen von Verkaufs-gegenständen durch überlauten Rufen oder in anderer geräuschvoller Weise (z. B. mittels Pfeifen oder anhaltenden Schellens, Hornblasens, Pfeisens) ist verboten.

Ziffer 3.  
Ferner ist das Feilhalten von Blumen, Bildern, Spielwaaren, Obst, Gewürzen, Getreiden, Cigarren, Aufsichtspostkarten und dergleichen Verkaufsgegenständen auf öffentlichen Straßen, außer auf festen von der königlichen Polizei-Direction genehmigten Standplätzen, untersagt.

Ziffer 4.  
Für öffentlichen Straßenspolizei werden hier, wie überall in dieser Verordnung, auch die öffentlichen Plätze, Wege, Brücken (soweit dieselben nicht der Straßenspolizei oder dem Feilhalten unterliegen) und Durchgänge, sowie solche im Privatgüterbereich stehenden Straßen und Wege, in welchen ver-dammlich ein öffentlicher Verkehr stattfindet, endlich auch die vor der Straßenspolizei der Häuser belegenen Treppen und Rampen gemeint.  
Der Polizei-Präsident. R. Prinz v. Ratibor.

Auszug  
aus der Polizei-Verordnung, betreffend das Melde-wesen vom 17. Februar 1900.

§ 6. Durchreisende Fremde.  
Durchreisende Fremde (Gastgäste, Reisende u.), welche in Privathäusern für Entgelt oder unentgeltlich Wohnung nehmen, sind binnen 24 Stunden nach dem Wohnungsgeber bei dem Bureau des Polizeireviers an- bzw. abzumelden.

Wahl- und Herbergswirthe haben täglich bis 11 Uhr Vormittags alle während des vorher-gangenen Tages oder während der Nacht an-gekommenen bzw. abgereisten Fremden bei dem Bureau des Polizeireviers an- bzw. abzumelden. Die Meldung der Fremden geschieht schriftlich durch zwei Meldebettel, welche enthalten müssen: Vor- und Zunamen, Stand oder Gewerbe, Geburts- und Wohnort und Nationalität des Fremden.

Die Gast- und Herbergswirthe sind verpflichtet, ein Fremdenbuch nach dem Muster 4 zu halten, das dieselbe einem jeden Fremden alsbald nach seiner An-kunft zur Eintragung vorzulegen und auf die richtige und vollständige Ausfüllung der Rubriken zu achten. Vorstehendes wird hiermit wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.  
Der Polizei-Präsident. R. Prinz v. Ratibor.

Bekanntmachung.  
Am auch den in der Woche den Tag über durch ihre Vermögensgegenstände in Anspruch genommenen Personen Gelegenheit zur mündlichen Verhandlung mit den Beamten der königlichen Gewerbe-Inspection zu geben, finden für die königliche Gewerbe-Inspection zu Wiesbaden besondere Sprech-stunden am 1. und 3. Sonntag jeden Monats, Vormittags von 11 $\frac{1}{2}$  bis Mittags 1 $\frac{1}{2}$  Uhr und am Sonntag der 2. und 4. Woche jeden Monats Nachmittags von 5 $\frac{1}{2}$  bis 7 $\frac{1}{2}$  Uhr in deren Ge-schäftslokal, Dehmelersstraße 5, hier statt.  
Der Polizei-Präsident. R. Prinz v. Ratibor.

## Ortsstatut.

Betreffend die Erhebung einer Gebühr für die Be-nutzung des Kanalnetzes der Stadt Wiesbaden.

Die §§ 10 und 11 des Ortsstatuts vom 11. April 1891, betreffend Realanpassung, werden auf Grund des Beschlusses der Stadtverordneten-Versammlung vom 6. Juli — 5. Oktober — 1900 aufgehoben. Dagegen greifen folgende Bestimmungen Platz:

§ 1.  
Begründung der Zahlungsfrist.  
Für alle bebauten Grundstücke, die nach Maß-gabe der polizeilichen Vorschriften an die städtischen Kanäle bereits angeschlossen sind oder in der Folge zum Anschluß gelangen, ist als Vergütung für die Benutzung des städtischen Kanalnetzes eine Gebühr an die Stadtkasse zu entrichten.

§ 2.  
Fälligkeit der Gebühr.  
Die Gebühr wird fällig:

- a) für bisher an das städtische Kanalnetz ent-weder gar nicht oder doch nicht den polizei-lichen Vorschriften entsprechend angeschlossen Grundstücke bei Beginn der Aufschubarbeiten, sobald die bestehenden Entwässerungsanlagen des Grundstücks ganz oder theilweise erneuert oder einer Veränderung unterzogen werden, zu deren Ausführung die bauliche Ge-nehmigung eingeholt werden muß. Dabei ist es ohne Belang, ob die Gimmündung in den Straßensank an der alten Stelle er-folgt oder nicht.

§ 3.  
Betrag und Berechnung der Gebühr.  
Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach der Straßensanklänge des betreffenden Grundstücks und beträgt für den laufenden Frontmeter 25 Mk. Bei Grundstücken und Gebäuden wird die längere Front berechnet. Für Grundstücke, welche an mehr als zwei Straßen, oder welche, ohne Grundstücke zu sein, an zwei Straßen liegen, werden die Straßensanklängen zusammengerechnet, doch ist der Magistrat berechtigt, im Einzelfall eine oder mehrere Fronten bei der Berechnung der Gebühr außer An-satz zu lassen.

Ist die Straßensank geringer als die Haus-front, so bemisst sich die Gebühr nach der Länge der Hausfront.  
Für Grundstücke in den Landhausquartieren soll jedoch die Gebühr bei engeräumiger Bedau-nungsweise mindestens 400 Mk., bei weiträumiger Be-dauungsweise mindestens 600 Mk. betragen, auch wenn weder die Haus- noch die Straßensank des Hofes von 16 oder von 20 Metern erreicht. Für die Festsetzung der Frontlängen eines Grundstücks ist die Eintheilung und Bezeichnung im Stockbuch oder die sonstige amtliche Bezeichnung nicht allein entscheidend. Es ist vielmehr die ganze Front der thatsächlich mit dem zu entwässernden Gebäude wirtschaftlich zusammenhängenden Bauschaft, einerlei, ob solche mehrere Grundstücksummern trägt, oder nicht, und ob dieselbe aus Hof, Garten, Park oder anderen Flächen besteht, maßgebend.

Wird die Frontlänge eines bebaugewichtigen Grundstücks nachträglich dadurch vergrößert, daß ein Nachbargrundstück, für welches noch keine Ge-bühr entrichtet ist, wirtschaftlich mit ihm vereinigt wird, so erweitert sich die Zahlungspflicht nach Maßgabe des Zuwachses der Frontlänge.  
§ 4.  
Befreiung von der Gebühr.  
Befreit von der Gebühr sind diejenigen Grund-stücke oder Grundstücke, für die ein Beitrag zu den Kosten der Grundstücksentwässerung nach den bisher geltenden statutarischen Bestimmungen oder auf Grund besonderer Vereinbarung bereits geleistet worden ist.

§ 5.  
Haftbarkeit.  
Neben dem zur Zeit der Fälligkeit der Gebühr im Stockbuch eingetragenen Eigentümer des Grundstücks haften der oder die Rechtsnachfolger solitarisch für die Zahlung der Gebühr.

§ 6.  
Rechtsmittel.  
Dem Abgabepflichtigen stehen die im § 69 ff. des Kommunalabgabengesetzes bezeichneten Rechts-mittel zu.

§ 7.  
Dieses Ortsstatut tritt mit dem Tage der Ver-öffentlichung in Kraft.  
Der Magistrat.

Bekanntmachung.  
Die Abänderung des Fluchtlinienplanes für die Leberbergstraße, einer zwischen Sonnenberg-straße 17a und 18 beginnenden Auffahrtsstraße nach dem Distrikt Leberberg und den Seiten-straßen hat die Zustimmung der Ortspolizeibehörde erhalten und wird nunmehr im Rathhaus, erstes Obergeschloß, Zimmer No. 38a, innerhalb der Dienststunden zu Jedermanns Einsicht offen gelegt.

Dies wird gemäß § 7 des Gesetzes vom 2. Juli 1875, betr. die Anlegung u. Veränderung von Straßen u., mit dem Benutzen hierdurch be-kannt gemacht, daß Gimmündungen gegen diesen Plan innerhalb einer präklusivischen, mit dem 28. d. M. beginnenden Frist von 4 Wochen beim Magistrat schriftlich anzubringen sind.  
Wiesbaden, den 23. September 1901.  
Der Magistrat. In Vert.: Frobenius.

Nachstehende Polizei-Verordnung wird wieder-holt zur Kenntniß gebracht:

## Polizei-Verordnung.

§ 1. Die Benutzung der Feldwege mit Pflanz-fuhrwerken zu anderen als landwirtschaftlichen Zwecken ist verboten. Der Pflanzfuhrwerk kann jedoch die Benutzung gegen Entrichtung eines von ihm feilzubehaltenden Beitrags zur Unterhaltung der Feldwege, sowie zur Erfüllung weiterer Beding-ungen gehalten, insbesondere gegen die Bedingung der Befestigung des Feldwegs und bei schmalen (einspurigen) Wegen, der Erweiterung auf 6 Meter.

Vor der Benutzung ist schriftliche Erlaubniß des Magistrats einzuholen. Dieselbe gilt nur bis zum Ablauf des Kalenderjahres und ist dann zu erneuern.

Für Ausnahmefälle kann der Beitrag er-mäßigt oder erlassen und von der Erfüllung weiterer Bedingungen abgesehen werden, unbeschadet der Haftbarkeit für den Schadenersatz beim Lieber-fahren fremden Eigentums.

§ 17. Zuwiderhandlungen gegen die Vor-schriften dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark, im Nachtbetriebsfall mit entsprechender Haft bestraft.

## Der Oberbürgermeister.

## Bekanntmachung.

Nachstehend bringen wir die von den städtischen Vertretungen genehmigte Gebühren-Ordnung nebst Tarif zur öffentlichen Kenntniß.

Anträge auf Ueberlassung von Kellerabtheilungen sind an das Reichsamt zu richten.  
Wiesbaden, den 20. Juli 1901.  
Der Magistrat. v. Jöckel.

## Gebühren-Ordnung.

Betr. die Erhebung von Mieggebühren, von Ge-bühren für die Benutzung der Lager Räume und der Verkaufsstellen des Marktplatzes.

§ 1. Auf Grund des Beschlusses der Stadt-verordneten-Versammlung vom 14. Juni 1901 werden nachfolgende ortstatutarische Bestimmungen erlassen.

§ 2. Die obengenannten Gebühren werden nach dem anliegenden Tarif erhoben; sie sind im Voraus zu zahlen.

§ 3. Gegen die Heranziehung zu den Gebühren stehen den Abgabepflichtigen die in § 69 und 70 des Kommunalabgabengesetzes bezeichneten Rechts-mittel zu.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen die Be-stimmungen dieser Ordnung werden mit Geld-strafen von 1 bis 20 Mk. belegt.

§ 5. Die Strafen werden vom Magistrat festgesetzt und unterliegen der Einsichtung im Ver-waltungsbeschwerdeverfahren.

§ 6. Die Gebührensatzung tritt mit dem Tag ihrer Verkündung in Kraft.

## Gebühren-Tarif.

Es werden erhoben:

A. Mieggebühren (einschl. Mieggefellen):

- 1. für Butter in Einzelmengen bis 5 Kg. 3 Pf über 5 Kg. für jede weitere 5 Kg. oder Bruchtheile davon . . . . . 3
- 2. für Käse in Einzelmengen bis zu 50 Kg. . . . . 3 über 50 Kg. für jede weitere 50 Kg. oder Bruchtheile davon . . . . . 3
- 3. für alle sonstigen Waaren in Einzel-mengen bis zu 25 Kg. . . . . 3 über 25 Kg. für jede weitere 25 Kg. oder Bruchtheile davon . . . . . 3

B. Kellergebühren (einschl. Beleuchtung zu den feilgelegten Betriebsräumen):

- 1. für Abtheilungen von ungefähr 4 qm Bodenfläche: a) bei Vergebung für 1 Monat oder weniger . . . . . 6 Mk. b) bei Vergebung für 1 Jahr . . . . . 60 c) . . . . . 1 Woche oder weniger . . . . . 2
- 2. für Abtheilungen von ungefähr 8 qm Bodenfläche: a) bei Vergebung für 1 Monat oder weniger . . . . . 10 Mk. b) bei Vergebung für 1 Jahr . . . . . 100 c) . . . . . 1 Woche oder weniger . . . . . 8 Mk. 50 Pf.
- 3. für größere Kellerabtheilungen für je 1 qm und 1 Monat . . . . . 1 Mk zum mindesten jedoch 10 Mk. Bei längerer Vergebung bleiben besondere Vereinbarungen vorbehalten.

C. Für die Benutzung des Verkaufstags im Marktplatz:

- Für je einen Tag . . . . . 5 Pf.

## Verdingung.

Die Ausführung der Aemmerarbeiten für den Erweiterungsbau der Mittelstraße an der Luisenstraße hierüber soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung verdingt werden.

Verdingungs-Unterlagen können Vormittags von 9 bis 12 Uhr im Rathhaus, Zimmer No. 41, gegen Zahlung von 50 Pf. bezogen werden. Aus-wärtige Submittenten wollen obigen Betrag weisungsfrei an unseren techn. Secretär Andreß, Rathhaus, einleiten.

Verkaufsstellen und mit der Aufschrift „G. N. 35“ versehenen Angebote sind spätestens bis Montag, den 14. Oktober 1901, Vor-mittags 11 $\frac{1}{2}$  Uhr, hierher einzureichen.

Die Eröffnung der Angebote erfolgt in Gege-wart der etwa erwerbenden Anbieter.

Ausschreibung: 4 Wochen.  
Wiesbaden, den 4. Oktober 1901.  
Stadtbauamt, Abtheilung für Verdingung.  
Genamer, Kgl. Bauamt

Preise für Naturalien und andere Lebensbedürfnisse zu Wiesbaden vom 29. September bis einschl. 5. Oktober.

Table with multiple columns listing prices for various goods such as flour, oil, and other commodities. Includes sub-sections like 'I. Fruchtmarkt', 'II. Viehmarkt', 'III. Futtermittel', 'IV. Brod und Mehl', and 'V. Fleisch'.

Wiesbaden, den 6. Oktober 1901.

Städt. Viech-Vmt.

Beschädigungen

Öffentlicher Anlagen und Kirchhöfe.

§ 56 der Straßenpolizei-Verordnung vom 8. September 1900 bestimmt hierüber Folgendes: 1. In den öffentlichen innerhalb der Stadt gelegenen Promenaden, in den Baum- und Gartenanlagen auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Kirchhöfen ist es verboten, Rasenplätze und Blumenbeete zu betreten, zu zerbrechen, Blumen, Samen oder Früchte abzubrechen, auf Bäume zu klettern, Vogel- und Insektennetze aufzuhängen und zu zerbrechen, in den vorhandenen Bechern zu trinken oder Essen und Schmuck zu tragen oder mit Gegenständen nach denselben zu werfen, Wege, Beete, Rasenplätze und Rubebänke zu verunreinigen und sich auf Bänke niederzulassen.

Aufforderung.

Die Versicherung von Gebäuden gegen Feuer- und Diebstahl. Wir bitten um Mitteilung seines Aufenthaltsortes. Wiesbaden, den 2. Oktober 1901. Der Magistrat. - Armen-Verwaltung.

Bekanntmachung.

Der Keller Jakob Eichenbrod, geboren am 31. Oktober 1855 zu Mainz, zuletzt Weberstraße 3 wohnhaft, erzieht sich der Fürsorge für seine Familie, sodas dieselbe aus öffentlichen Mitteln unterstützt werden muß. Wiesbaden, den 2. Oktober 1901. Der Magistrat. - Armen-Verwaltung.

Verdingung.

Die Ausführung der gesamten Zimmerarbeiten für den Erweiterungsbau der Mittelschule an der Luisenstraße hierseits soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung verdingt werden. Die Ausführung der gesamten Zimmerarbeiten für den Erweiterungsbau der Mittelschule an der Luisenstraße hierseits soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung verdingt werden.

Verdingung.

Die Ausführung der für das städt. Krankenhaus in dem Zeitraum vom 1. November 1901 bis dahin 1902 erforderlichen Kartoffeln soll im Submissionswege vergeben werden. Die Ausführung der für das städt. Krankenhaus in dem Zeitraum vom 1. November 1901 bis dahin 1902 erforderlichen Kartoffeln soll im Submissionswege vergeben werden.

Verdingung.

Die Herstellung einer ca. 136 ffd. m langen gemauerten Canalröhre des Profils 110/60 cm und eines ca. 290 ffd. m langen Betonrohr-Canals von Prof. 60/40 cm im Akerthal (Nordseite), von der Roderbergstraße auswärts, soll verdingt werden.

Bekanntmachung.

Die auf der städtischen Gasanstalt gewonnenen Gases nach den Häusern und Lagerplätzen gefahren und in geeigneten Fässen für jede Menge bis zu 500 kg nachstehende Vergütung zu leisten: in der ersten Zone III. 1.-, in der zweiten Zone III. 1.25, in der dritten Zone III. 1.50.

Bekanntmachung.

Die Inhaber von offenen Verkaufsstellen werden darauf aufmerksam gemacht, daß die Läden vom 1. Oktober cr. ab Abends um 9 Uhr geschlossen werden müssen. Die Ortspolizeibehörde. Schmidt, Bürgermeister.

Bekanntmachung.

Die Inhaber von offenen Verkaufsstellen werden darauf aufmerksam gemacht, daß die Läden vom 1. Oktober cr. ab Abends um 9 Uhr geschlossen werden müssen. Die Ortspolizeibehörde. Schmidt, Bürgermeister.

Bekanntmachung.

Die auf der städtischen Gasanstalt gewonnenen Gases nach den Häusern und Lagerplätzen gefahren und in geeigneten Fässen für jede Menge bis zu 500 kg nachstehende Vergütung zu leisten: in der ersten Zone III. 1.-, in der zweiten Zone III. 1.25, in der dritten Zone III. 1.50.

Theater-Eintrittspreise.

Table showing theater entrance prices for various seats and performances at the Royal Theater and Refectory Theater.

Rheindampfschiffahrt.

Kölnische und Düsseldorf-Gesellschaft. Abfahrten von Biebrich: Morgens 10.20 bis Köln; 11.30 und Mittags 12.50 bis Koblenz.

Biebrich-Mainzer Dampfschiffahrt.

August Waldmann. Im Anschluß an die Wiesbadener Strassenbahn (alle 7 1/2 Min.) Fahrplan ab 6. Oktober 1901. Von Biebrich nach Mainz: 9:00, 10:00, 11:00, 12:00.

Dampfer-Fahrten.

Red Star Line. (Alleiniger Agent in Wiesbaden: Wilhelm Bickel, Langgasse 20.) Antwerpen-Newyork-Dienst. D. 'Zeeland' am 25. Sept. von Newyork nach Antwerpen abgegangen.

Monats-Übersichten der meteorologischen Beobachtungsstation zu Wiesbaden vom Monat September 1901. (Mitgeteilt von dem Stationsvorstand Ed. Lampe.)

Large table with multiple columns showing meteorological data for September 1901, including air pressure, temperature, humidity, precipitation, and wind observations.